

§ 9

Die VHZ-Schrott und das Staatliche Metallkontor haben die zu verrechnenden Preisdifferenzen in den ihnen unterstehenden Betrieben zu kontrollieren.

Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Zu- und Abführung von Preisdifferenzen durch die Betriebe des Schrotthandels sowie des Staatlichen Metallkontors (GBI. II S. 156) außer Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über das Verfahren der Abrechnung, Finanzierung
und Kontrolle von Preisdifferenzen im Zusammen-
hang mit der Industriepreisreform.**

Vom 2. Dezember 1964

Geltungsbereich

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Betriebe aller Eigentumsformen, die in Zusammenhang mit der Industriepreisreform nach der

- a) Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast durch Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen (GBI. II S. 517),
- b) Anordnung Nr. 2 vom 2. Dezember 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast durch Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen (GBI. II S. 1010),
- c) Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Behandlung von Chemiefaserstoffen (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast bei Verwendung zu textilfremden und sonstigen Zwecken (GBI. II S. 522),
- d) Anordnung Nr. 1 vom 2. Dezember 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für natürliche Textilrohstoffe, Garne, Zwirne und Lohnarbeiten in der Textilindustrie (GBI. II S. 1013),
- e) Anordnung vom 2. Dezember 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für PVC- und Polyamid-Borsten durch Handwerksbetriebe (GBI. II S. 1019),
- f) Anweisung Nr. 110/64 vom 2. Dezember 1964 über die Gewährung einer besonderen produktgebundenen Preisstützung für Nichteisenschwermetalle an Betriebe aller Eigentumsformen, die Akkumulatoren, galvanische Elemente, Batterien und Einzel- und Ersatzteile für diese Erzeugnisse herstellen*,

g) Anordnung vom 2. Dezember 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen bei den nichtvolkseigenen Betrieben der Holzverarbeitenden Wirtschaft (GBI. II S. 1008),

h) Anweisung Nr. 104/64 vom 2. Dezember 1964 über die Zu- und Abführung von Preisdifferenzen (Eingangsegalisierung) bei volkseigenen Betrieben, die Leder und Kunstleder verarbeiten*,

i) Anweisung Nr. 105/64 vom 2. Dezember 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen (Egalisierung) für Leder und Kunstleder beim Produktionsmittelgroßhandel aller Eigentumsformen*,

j) Anweisung Nr. 106/64 vom 2. Dezember 1964 über die Gewährung einer besonderen produktgebundenen Preisstützung für Papierzellstoff und Zellstoff aus Baumwollinter an Verarbeitungsbetriebe aller Eigentumsformen*,

k) Anweisung Nr. 107/64 vom 2. Dezember 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen (Eingangsegalisierung) für rohe Pelzfelle bei den Betrieben aller Eigentumsformen*,

l) Anweisung Nr. 108/64 vom 2. Dezember 1964 über die Gewährung einer Preisstützung für Edelmetalle und Edelmetallhalbezeug zur Herstellung von Schmelzfarben und Abziehbildern für die Glas- und Keramikindustrie*,

eine besondere Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe abzuführen haben oder eine besondere produktgebundene Preisstützung erhalten.

**Abrechnung und Finanzierung
von Preisdifferenzen in der
volkseigenen Wirtschaft**

§ 2

(1) Die volkseigenen Produktions- und Handelsbetriebe, die Vereinigung Volkseigener Betriebe, die Vereinigung Volkseigener Handel und die Wirtschaftsräte der Bezirke haben die besondere Produktionsabgabe und die besondere produktgebundene Preisstützung voneinander getrennt und getrennt von der Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe oder produktgebundenen Preisstützung für die abgesetzte Warenproduktion im Buchwerk nachzuweisen.

(2) Die monatliche Abrechnung über die besondere Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe und die besondere produktgebundene Preisstützung hat mit der monatlichen Industrieberichterstattung/Handelsberichterstattung der Betriebe zu erfolgen.

(3) Die volkseigenen Produktionsbetriebe weisen im Formblatt S. 164 der Industrieberichterstattung 1965 der volkseigenen Industriebetriebe in Spalte 34

a) die besondere Produktionsabgabe und

b) die besondere produktgebundene Preisstützung

aus.

* Diese Anweisungen werden den zuständigen Betrieben direkt zugestellt.